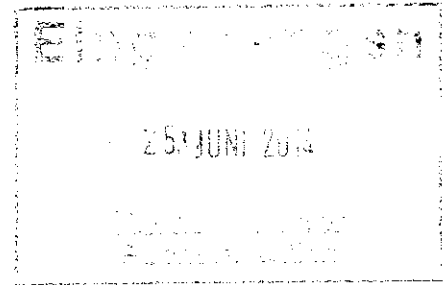


1 L 606/14.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kerstin Müller,
Aachener Straße 60-62, 50674 Köln,
Gz.: 2014/00063-MÜ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5718047-277,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrechts (Sudan);
hier: Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Regelung der Vollziehung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 24. Juni 2014
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Fischer
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von Rechtsanwältin Müller aus Köln Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die aufschiebende Wirkung der am 28. Mai 2014 erhobenen Klage 1 K 1539/14.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Mai 2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

I. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Müller aus Köln ist begründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgenden Gründen zu Ziffer II. hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehende Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung zu tragen (vgl. § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. §§ 114ff der Zivilprozessordnung – ZPO –).

II. Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 34a Abs. 2 AsylVfG statthafte Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 16. Mai 2014 ist zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller die einwöchige Antragsfrist nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG eingehalten.

Der Antrag ist auch begründet. Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Sein Interesse, bis zu einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache nicht nach Ungarn abge-

schoben zu werden, ist höher zu bewerten als das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebung. Maßgeblich hierfür ist, dass die Abschiebungsanordnung nach Ungarn bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) erheblichen Rechtmäßigkeitsbedenken unterliegt.

Das Bundesamt hat die Abschiebungsanordnung auf § 34a Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 27a AsylVfG gestützt. Nach der letztgenannten Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In einem derartigen Fall ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Abschiebungsanordnung ist mithin auszusprechen, wenn die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf der Basis europa- oder völkerrechtlicher Bestimmungen abschließend auf einen anderen (Mitglied-)Staat übergegangen ist und der Abschiebung keine relevanten Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen.

Vorliegend ist fraglich, ob diese Anforderungen in Bezug auf den in der Abschiebungsanordnung genannten Zielstaat Ungarn zutreffen. Die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats im Sinne der §§ 34a Abs. 1 Satz 1, 27a AsylVfG maßgebliche Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft ist hier die Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO). Die Dublin III-VO ist ausweislich ihres Artikels 49 Abs. 1 bereits am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und gemäß ihrem Art. 49 Abs. 2 anwendbar auf Anträge auf internationalen Schutz, die ab dem 1. Januar 2014 gestellt werden. Sie gilt damit für den vorliegenden Fall, in dem der Antragsteller seinen Asylantrag in Deutschland am 22. Januar 2014 gestellt hat.

Ob der Voraufenthalt des Antragstellers in Ungarn nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften des Kapitels III der Dublin III- VO eine Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats für sein Asylbegehren begründen konnte, erscheint zweifelhaft und bedarf der näheren Überprüfung im Hauptsacheverfahren.

Zwar haben die ungarischen Behörden mit Schreiben vom 14. April 2014 aufgrund des nachgewiesenen Eurodac-Treffers, der belegt, dass der Antragsteller im Januar 2014 einen Asylantrag in Ungarn gestellt hat, die Übernahme des Antragstellers nach Art. 18 Abs. 1b) Dublin III-VO erklärt. Der Antragsteller hat jedoch angegeben, dass er im Jahr 2003 über Griechenland in den Geltungsbereich der Dublin III-VO eingereist sei, wo er sich unter Stellung eines Asylantrags ca. 10 Jahre lang aufgehalten habe. Durch diesen illegalen Grenzübertritt ist grundsätzlich zunächst die Zuständigkeit Griechenlands gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO begründet worden. Weiter hat der Antragsteller erklärt, danach sei er über Albanien, Montenegro, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland gelangt, was ca. einen Monat gedauert habe. Hiervon ausgehend ist fraglich, ob die kurzzeitige Ausreise aus dem Geltungsbereich der Dublin III-VO und die Wiedereinreise über Ungarn die im Ausgangspunkt gegebene Zuständigkeit Griechenlands entfallen ließ und eine Zuständigkeit Ungarns nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO begründete. Denn aus Art. 19 Abs. 2 Dublin III-VO könnte sich ergeben, dass die zunächst gegebene Zuständigkeit eines Mitgliedstaats bei einer Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erst dann entfällt, wenn dieses für mindestens drei Monate verlassen wird.

Vgl. in diesem Sinne Österreichischer Verfassungsgerichtshof im Vorlageverfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Urteil vom 10. Dezember 2013 – C-394/12 – (Abdullahi), abrufbar in JURIS.

Sollte der nur kurzzeitige Transit die Zuständigkeit Griechenlands unberührt gelassen und keine Zuständigkeit Ungarns begründet haben, dürfte sich aus Art. 3 Abs. 2 Dublin III- VO eine Zuständigkeit Deutschlands für das Asylbegehren des Antragstellers ergeben, da Griechenland zwar der zunächst als zuständig bestimmte Mitgliedstaat im Sinne dieser Vorschrift wäre, aber wegen der dort bekanntermaßen gegebenen systemischen Mängel des Asylverfahrens bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates unberücksichtigt bleiben müsste.

Es spricht auch manches dafür, dass der Antragsteller sich – noch ungeachtet seines weiteren Einwands, das ungarische Asylsystem weise ebenfalls systemische Mängel auf – mit Erfolg darauf berufen könnte, dass aus den vorgenannten Gründen nicht Ungarn, sondern Deutschland für sein Asylbegehren zuständig ist. Zwar konnten Asylbewerber, deren Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat beabsichtigt war, dieser nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zur Dublin II- VO nur mit dem Einwand entgegentreten, dass das Asylsystem dieses Mitgliedstaates strukturelle Mängel aufweist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 – C-394/12 – (Abdullahi), a. a. O.

Es ist jedoch fraglich und ebenfalls im Hauptsacheverfahren zu klären, ob an dieser Rechtsprechung auch für die Dublin III- VO festzuhalten ist, nachdem die Rechtsposition des Asylantragstellers insbesondere durch die Verfahrensgarantien der Art. 26 und 27 Dublin III- VO erkennbar gestärkt worden ist.

Vgl. hierzu auch den Erwägungsgrund 19 der Dublin III- VO und die inhaltlich ähnliche Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Dublin II- VO im vorgenannten Verfahren vor dem EuGH.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Fischer

Ausgefertigt



Glszas, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

